

Dauerstreit beim Catering

Beim Steuersatz für das Außer-Haus-Geschäft geraten sich Gastronomen und Finanzbeamte oft in die Haare



Hier wird bedient: Da sind eindeutig 19 Prozent Mehrwertsteuer fällig

Foto: Imago

„Der Gastronom möchte natürlich möglichst häufig für 7 Prozent verkaufen. Das erhöht die Marge. Der Finanzbeamte möchte öfter 19 Prozent berechnen. Das erhöht die Steuerlast.“ Darum streiten sich die Parteien regelmäßig auch um kleine Details. So entschied der Bundesfinanzhof im Jahr 2006, dass der Gastwirt beim Außer-Haus-Verkauf seinem Essen eine Papierserviette beilegen darf und deshalb trotzdem nur 7 Prozent Umsatzsteuer bezahlen muss. Bei dem Ausleihen von gutem Geschirr und Besteck an den Kunden, dem Reinigen oder Entsorgen von überlassenen Gegenständen für den Kunden ist das allerdings anders. Dann müssen 19 Prozent Mehrwertsteuer berechnet werden, entschied der Bundesfinanzhof. Die umsatzsteuerliche Behandlung der Cateringsätze hängt in Deutschland davon ab, ob die Lieferung der Speisen (7 Prozent) oder die Dienstleistung (19 Prozent) im Vordergrund steht. Das bedeutet: Bedienung führt natürlich gleich zu der höheren Steuerlast.

Auch das Vorhandensein von sogenannten Verzehreinrichtungen hat zwingend die 19-prozentige Mehrwertsteuer zur Folge.

Der Gastronom und Catering-Unternehmer Jörg Rauschenberger aus Waiblingen bei Stuttgart kennt die Problematik und hat sich mit seinem Unternehmen darauf eingestellt. „Wir haben uns daran gewöhnt“, sagt Rauschenberger gegenüber der *AHGZ*. Bei den meisten Aufträgen kaufe der Kunde Dienstleistung vor Ort mit ein. Ein klarer Fall für 19 Prozent.

Rauschenberger weiß aber auch: „Kleinere Anbieter geraten wegen der Steuerbestimmungen oft in die Zwickmühle.“ Damit er nicht selbst doch in die Steuerfalle tappt, ist seine Firma bei Aufträgen, bei denen sie nur 7 Prozent

Catering-Urteile

Meist an Details machen die Richter fest, ob Caterer für ihre Leistungen den reduzierten Umsatzsteuersatz zugrunde legen dürfen, oder ob die vollen 19 Prozent fällig sind. Die wichtigen Urteile des Bundesfinanzhofs dazu sind: AZ 58, 59/04 a.a.o. = 070039 (Stichwort „Papierserviette“), AZ VR 55/04, BStBl 2007 II S. 480 = 064095 (Stichwort „überlassenes Geschirr“) und AZ VR 58, 59/04, BStBl 2007 S. 487 = 070039 (Stichwort „Speisen zum Mitnehmen“). Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums von 2008 an alle Finanzämter trägt die Bezeichnung IV B8 – S7100/07/10050. *eck*

STUTT GART. Catering ist für Gastronomen und Hoteliers ein wichtiges Zusatzgeschäft. Zumal es auf den ersten Blick auch steuerlich interessant zu sein scheint. Denn viele, gerade kleinere Gastronomen und solche, die nur hin und wieder catern, sitzen einem Irrglauben auf: Sie sind der Ansicht, dass beim Catering nur der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent abzuführen sei. Weit gefehlt! Ob bei Außer-Haus-Lieferungen 7 oder 19 Prozent veranschlagt werden, ist vor dem obersten deutschen Finanzgericht, dem Bundesfinanzhof (BFH), ein Dauerbrenner.

Die zentrale Frage lautet: Wann muss der Unternehmer für das Catering 19 Prozent und wann darf er 7 Prozent Mehrwertsteuer berechnen? Bei den Details des Umsatzsteuergesetzes stehen sich Finanzbeamte und Gastronomen oft unversöhnlich gegenüber. Die Finanzexpertin und Leiterin des Instituts für Liquiditätsaufbau im Magdeburg, Jeannette Krüger, weiß:

Mehrwertsteuer berechnet, konsequent: „Da liefern wir nur an und lassen uns auf nichts weiteres ein.“

Wegen der vielen Streitfälle hat das Bundesfinanzministerium im Jahr 2008 versucht, mit einem Schreiben an alle Finanzämter Klarheit zu schaffen. Folgende Leistungen dürfen demnach bei Berechnung des ermäßigten Steuersatzes erbracht werden:

- ▶ Übliche Nebenleistungen (etwa Portionieren und Abgabe über die Verkaufstheke, Verpacken und Anliefern – auch in Einweggeschirr und mit Beigabe von Einwegbesteck)
- ▶ Abgabe von Papierservietten, Senf, Ketchup, Mayonnaise oder Apfelmus
- ▶ Platzierung von Abfalleimern neben der Verkaufsstelle

▶ Vorrichtungen, die in erster Linie dem Verkauf dienen

▶ Leistungsbeschreibungen (wie Speisekarten oder Speisepläne)

▶ Erläuterung des Leistungsangebotes (etwa „In meiner Erbsensuppe sind Rauchspeck und Wiener Würstchen“)

Das Ministerium hat auch klargestellt: Bei Veranstaltungen und Auführungen mit Sitzplätzen müssen 19 Prozent berechnet werden, wenn dort Einrichtungen vorhanden sind, die das Essen leicht ermöglichen

Im Klartext: Für den Gast muss Essen unbequem sein, damit 7 Prozent berechnet werden dürfen.

Nach Aussage von Jürgen Benad, Rechtsanwalt und zuständiger Geschäftsführer beim DEHOGA Bun-

desverband, liegen derzeit vier Streitfälle dem Europäischen Gerichtshof vor. Er meint: „Solange dort und in der Folge beim BFH nicht entschieden wurde, wird es keine endgültige Rechtssicherheit geben.“ Benad betont gegenüber der AHGZ: „Diese ganze Abgrenzungproblematik wäre vom Tisch, wenn in der Gastronomie der reduzierte Mehrwertsteuersatz endlich eingeführt werden würde.“

Der BFH hat zudem in einem Urteil mitgeteilt, dass Restaurantbesitzer den ermäßigten Steuersatz berechnen dürfen, wenn die Speisen nur zum Mitnehmen abgegeben werden und der Gast das Lokal nur zum Abholen betritt.

Thomas Kuehn/Holger Zwick